

**Hochschulanzeiger
Nr. 209/2024 vom 12. September 2024**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 2 Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Biotechnologie (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 4 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Informatik Technischer Systeme am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 10. Januar 2019**
- S. 9 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 5. Mai 2022**

**Zugangs- und Auswahlordnung für den
Bachelorstudiengang Biotechnologie (B.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 4. September 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 4. September 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die vom Departmentsrat Biotechnologie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 9. Juli 2024 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 15. Juli 2024 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Biotechnologie (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen. ²Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Folgende besondere Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich nachzuweisen:

Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 entsprechend den Vorgaben in § 7 HAWAZO.

§ 3 Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote

¹Die Studienplätze in der Leistungsquote werden nach Maßgabe einer Rangfolge vergeben, für die ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maßgeblich ist. ²Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Einstufung und Auswahl von Bewerber*innen für höhere Fachsemester

(1) Die Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses ausgestellt.

(2) ¹Die für Bewerber*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätzen werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. ²Bei gleicher Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung genießen

Bewerber*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. ²Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026.

Hamburg, den 4. September 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Informatik
Technischer Systeme am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 10. Januar 2019**

Vom 11. September 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 11. September 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die am 25. Juli 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Technik und Informatik, auf Vorschlag des Departmentsrats Informatik vom 4. Juli 2024 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG, beschlossene „Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Informatik Technischer Systeme am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 10. Januar 2019“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Informatik Technischer Systeme am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 10. Januar 2019 (Hochschulanzeiger Nr. 138/2019, S. 9) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Ordnung wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung lautet neu:

„Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Informatik Technischer Systeme (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“

2. Die Präambel wird wie folgt geändert:

Die Präambel wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2 Studienziel, Regelstudienzeit und Aufbau

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Informatik Technischer Systeme bietet den Studierenden eine Grundlage für eine Ingenieur Tätigkeit in weiten Bereichen der Informatikanwendungen. In einem wissenschaftlich fundierten, anwendungsorientierten Studium werden auf der Basis eines breiten fachlichen Wissens und einer umfassenden Methodenkompetenz die analytischen, kreativen und gestalterischen Fähigkeiten zur Entwicklung von Problemlösungskonzepten sowie zur Neukonstruktion und Weiterentwicklung von Software-Systemen für technische Anwendungen vermittelt. Dabei werden die Studierenden zu einer teamorientierten Arbeitsweise befähigt. Spezielle Inhalte und das Studienkonzept fördern auch das verantwortliche Handeln gegenüber Ge-

sellschaft und Umwelt. Die Studierenden erwerben im Studium der Informatik Technische Systeme fundierte Programmierkenntnisse, auf denen aufbauend Wissen und Fähigkeiten zur Modellierung und Realisierung von eingebetteten Echtzeitsystemen, intelligenten Sensorsystemen und cyber-physischen und verteilten Systemen erworben werden. In den ersten beiden Studienjahren werden die mathematischen, technischen und vor allem die informatischen Grundlagen vermittelt, die im dritten Studienjahr vertieft, erweitert und angewandt werden. Durch Wahlpflichtveranstaltungen gibt es die Möglichkeit, sich in speziellen Bereichen vertieftes Wissen und Kenntnisse anzueignen. Die aktuell angebotenen Veranstaltungen unterliegen dabei einer kontinuierlichen Aktualisierung. Betriebswirtschaftliche und gesellschaftswissenschaftliche Module erweitern den Blick der Studierenden auf die Einbettung der informatischen Anwendungen in Betrieb und Gesellschaft.

(2) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs mit einem Umfang von 180 Kreditpunkten (Credit Points CP gemäß ECTS) beträgt sechs Semester (drei Studienjahre). Ein Kreditpunkt entspricht dabei einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung der Studierenden von 30 Stunden.

(3) Das Studium besteht aus den theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen (erstes Studienjahr), den Vertiefungen der Grundlagen (zweites Studienjahr) und der Profilbildung im dritten Studienjahr. Im fünften und sechsten Semester können verschiedene Wahlpflichtmodule und Projekte gewählt werden. Außerdem ist im sechsten Semester eine Bachelorarbeit anzufertigen. Das Studium wird mit der Bachelorprüfung beendet.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

4.1 § 5 Absätze 1 bis 5 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie deren zugeordneten Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen und der Bachelorarbeit (s. § 6). Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten der einzelnen Studienjahre zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch in seiner jeweils geltenden Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

Ba	=	Bachelorarbeit
CP	=	Kreditpunkte
G	=	Gewichtung für die Gesamtnote
H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur
Ko	=	Kolloquium
KmT	=	Klausur mit Tests
LA	=	Laborabschluss
LVA	=	Lehrveranstaltungsart
M	=	Mündliche Prüfung
PA	=	Prüfungsart
Pi	=	Projekt (Lehrveranstaltungsart)
Pj	=	Projekt (Prüfungsform)
PL	=	Prüfungsleistung
PP	=	Portfolioprüfung
Prak	=	Laborpraktikum
PVL	=	Prüfungsvorleistung

R	=	Referat
Sem	=	Semester
S	=	Seminar
SeU	=	Seminaristischer Unterricht
SL	=	Studienleistung
SWS	=	Semesterwochenstunden
T	=	Test
Üb	=	Übung
ÜT	=	Übungstestat

(2) Das erste Studienjahr umfasst in 10 Modulen die nachfolgenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

Modul		LVA	PA	Prüfungsform	Sem	SWS	CP	G
DM	Diskrete Mathematik	SeU	PL	K/M/R	1	3	6	6
		Üb	PVL	ÜT	1	1		
GT	Grundlagen der Technischen Informatik	SeU	PL	K/M	1	3	6	6
		Prak	PVL	LA	1	1		
PM1	Programmiermethodik I	SeU	PL	K/M	1	4	6	6
PT	Programmiertechnik	SeU	PL	K/M	1	2	6	6
		Prak	PVL	LA	1	2		
MS	Mess- und Sensortechnik	SeU	PL	K/M/H	1	3	6	6
		Prak	PVL	LA	1	1		
AF	Automatentheorie und Formale Sprachen	SeU	PL	K/M/PP	2	3	6	6
		Üb	PVL	ÜT	2	1		
PM2	Programmiermethodik II	SeU	PL	K/M	2	3	6	6
		Prak	PVL	LA	2	1		
DB	Datenbanken	SeU	PL	K/M	2	3	6	6
		Prak	PVL	LA	2	1		
GS	Grundlagen der Systemnahen Programmierung	SeU	PL	K/M/R	2	2	6	6
		Prak	PVL	LA	2	2		
AA	Analysis und Lineare Algebra	SeU	PL	K/M/R	2	3	6	6
		Prak	PVL	LA	2	1		
Summe:						40	60	60

(3) Das zweite Studienjahr umfasst in 9 Modulen die nachfolgenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

Modul		LVA	PA	Prüfungsform	Sem	SWS	CP	G
SS	Signalverarbeitung und Stochastik	SeU	PL	K/M/H	3	3	6	6
		Üb	PVL	ÜT	3	1		
AD	Algorithmen und Datenstrukturen	SeU	PL	K/M/R	3	3	6	6
		Prak	PVL	LA	3	1		
SE1	Software Engineering I	SeU	PL	K/M/R/H	3	3	6	6

Modul		LVA	PA	Prüfungsform	Sem	SWS	CP	G
		Prak	PVL	LA	3	1		
BS	Betriebssysteme	SeU	PL	K/M	3	3	6	6
		Prak	PVL	LA	3	1		
ISS	Intelligente Sensorsysteme	SeU	PL	K/M/R	3	3	6	6
		Prak	PVL	LA	3	1		
WP1	Wahlpflichtmodul I	SeU/Pi	PL	K/M/R/H/KmT	4	3 (2)	6	6
		Prak/Pi	PVL	LA	4	1 (2)		
ESE	Embedded System Engineering		PL	M			12	12
	Software Engineering II (SE2)	SeU			4	2		
	Embedded Programming (EP)	SeU			4	2		
	System- und Echtzeitprogrammierung (SY)	SeU	4	2				
	Embedded System Engineering Praktikum (ESEP)	Prak	PVL	LA	4	2		
RN	Rechnernetze	SeU	PL	K/M/KmT	4	3	6	6
		Prak	PVL	LA	4	1		
MM	Mustererkennung und Machine Learning	SeU	PL	K/M/R	4	3	6	6
		Prak	PVL	LA	4	1		
Summe:						40	60	60

(4) Das dritte Studienjahr umfasst in 9 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

Modul		LVA	PA	Prüfungsform	Sem	SWS	CP	G
PRO	Projekt	Pi	SL	Pj	5	6	9	-
ITSS	Seminar	S	SL	R	5	2	3	-
WP2	Wahlpflichtmodul II	SeU/Pi	PL	K/M/R/H/KmT	5	3 (2)	6	6
		Prak/Pi	PVL	LA	5	1 (2)		
VS	Verteilte Systeme	SeU	PL	K/M/KmT	5	3	6	6
		Prak	PVL	LA	5	1		
BW	Betriebswirtschaft	SeU	PL	K/M	5	3	6	6
		Üb	PVL	ÜT	5	1		
CPS	Cyber-physische Systeme	SeU	PL	K/M/R/H	6	3	6	6
		Prak	PVL	LA	6	1		
WP3	Wahlpflichtmodul III	SeU/Pi	PL	K/M/R/H/KmT	6	3 (2)	6	6
		Prak/Pi	PVL	LA	6	1 (2)		

Modul		LVA	PA	Prüfungsform	Sem	SWS	CP	G
GW	Gesellschafts-wissen-schaften	S	SL	K/M/R/H/KmT	6	2	3	-
BA	Bachelorarbeit			Ba	6		12	15
				Ko	6		3	
Summe:						30	60	45

(5) Wenn in einem Modul alternative Prüfungsformen angegeben sind, legt der Prüfungsausschuss die jeweilige Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Bei der Prüfungsform „Klausur mit Tests“ (KmT) können bis zu zwei Tests nach APSO-INGI § 14 Absatz Punkt 11 geschrieben werden, wobei deren Ergebnisse mit bis zu 20 % in die Modulnote eingehen können. Die Termine der Tests sowie deren Gewichtung sind zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Prüfungsausschuss festzulegen und bekannt zu geben.“

4.2 § 5 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

„(8) Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Deutsch. Für einzelne Wahlpflichtmodule und das Modul Gesellschaftswissenschaften kann Englisch als Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache festgelegt werden. Die Festlegungen trifft der Prüfungsausschuss. Es wird sichergestellt, dass das Studium auf Deutsch in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Wird eine Leistung in englischer Sprache erbracht, wird dies in den Abschlussdokumenten kenntlich gemacht.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 11. September 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 5. Mai 2022

Vom 11. September 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 11. September 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG- vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die am 18. Juli 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales, auf Vorschlag des Departmentsrats Public Management vom 4. Juli 2024 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG, beschlossene „Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 5. Mai 2022“ in der nachstehenden Fassung genehmigt. Das Einvernehmen mit dem Kooperationspartner der Freien und Hansestadt Hamburg (Landesbetrieb Zentrum für Aus- und Fortbildung [LB ZAF]) ist hergestellt worden.

§ 1 Änderungen

Die Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 5. Mai 2022 (Hochschulanzeiger Nr. 181/2022, S. 35) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:
 „Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Public Management (dual) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“

2. Das Vorwort wird wie folgt geändert.
 In Satz 1 wird hinter den Wörtern „Public Management“ das Wort „(dual)“ eingefügt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:
 In Satz 1 wird hinter den Wörtern „Public Management“ das Wort „(dual)“ eingefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:
 4.1 Die Modulübersicht in § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 4.1.1 Die Spalte „GG“ wird in allen Zeilen gelöscht.
 4.1.2 Die Zeile 7 der Modulübersicht in § 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

7	Zivilrecht und Personalrecht	Unit 1: Zivilrecht I	1	2	seU	Klausur, Take-Home-Prüfung	PL	8	FT
		Unit 2: Personalrecht I	1	2	seU				
		Unit 3: Zivilrecht II	2	2	seU				
		Unit 4: Personalrecht II	2	2	seU				

4.1.3 In der Liste der Abkürzungen unter der Modulübersicht wird „GG = Gruppengröße“ gestrichen.

4.2 Die Modulübersicht in § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

4.2.1 Die Spalte „GG“ wird in allen Zeilen gelöscht.

4.2.2 Die Zeile 7 der Modulübersicht in § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

7	Zivilrecht und Personalrecht	Unit 1: Zivilrecht I	1	2	seU	Klausur, Take- Home- Prüfung	PL	8	FT
		Unit 2: Personalrecht I	1	2	seU				
		Unit 3: Zivilrecht II	2	2	seU				
		Unit 4: Personalrecht II	2	2	seU				

4.2.3 In der Liste der Abkürzungen unter der Modulübersicht wird „GG = Gruppengröße“ gestrichen.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

Hinter § 8 Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Für die Lehrveranstaltungsart „Seminar“ gemäß Absatz 2 Nummer 2 besteht eine Anwesenheitspflicht, da das Lernziel nur bei persönlicher Anwesenheit in der Lehrveranstaltung vollständig erreicht werden kann. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der vorgesehen Lehrveranstaltungsstunden versäumt worden sind.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Hinter § 13 Absatz 3 Satz 4 wird folgender Satz neu eingefügt:

„§ 13 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

7.1 § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „nur“ vor dem Wort „als“ gestrichen.

7.2 § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

7.2.1 In § 15 Absatz 3 Nummer 3 Satz 5 werden hinter dem Wort „pro“ die Wörter „zu prüfender“ eingefügt.

7.2.2 In § 15 Absatz 3 Nummer 5 Satz 2 wird die Zahl „13.500“ durch die Zahl „10.800“ ersetzt und das Wort „fünf“ durch „vier“ ersetzt.

7.2.3 In § 15 Absatz 3 Nummer 8 Satz 5 werden hinter dem Wort „dauert“ die Wörter „inklusive Diskussion“ eingefügt und die Textstelle „45 und 60“ durch die Textstelle „60 und 90“ ersetzt.

7.2.4 In § 15 Absatz 3 Nummer 8 Satz 6 werden hinter dem Wort „dauert“ die Wörter „inklusive Diskussion“ eingefügt.

7.2.5 § 15 Absatz 3 Nummer 8 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Näheres regelt das Modulhandbuch.“

7.2.6 In § 15 Absatz 3 Nummer 9 Satz 2 wird hinter das Wort „des“ das Wort „gesamten“ eingefügt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

8.1 § 18 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bachelor-Thesis hat einen Umfang von 121.500 bis 148.500 Zeichen einschließlich Leerzeichen (das entspricht 45 - 55 Seiten). Eine gemeinschaftlich verfasste Bachelor-Thesis hat

einen Umfang von 229.500-256.500 Zeichen einschließlich Leerzeichen (das entspricht 85 - 95 Seiten).“

8.2 § 18 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

„(7) Die Richtlinien für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten für diesen Studiengang finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die*Der Studierende hat zusammen mit der Thesis eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Arbeit abzugeben.“

9. § 23 wird wie folgt geändert:

In § 23 Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „oder“ das Wort „chronischen“ eingefügt.

10. § 25 wird wie folgt geändert:

§ 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Hinter Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

„Im Falle einer Aufsichtsarbeit ist die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit spätestens zu Beginn der Prüfung geltend zu machen und unverzüglich durch eine geeignete Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen. § 25 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 11. September 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg